

Vertrag
Fachplanung Technische Ausrüstung - Informationstechnik

Zwischen dem

Städtischen Klinikum Dresden
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Dresden
Friedrichstraße 41
01067 Dresden

dieses vertreten durch den

kaufmännischen Direktor Herrn Dirk Köcher

- nachfolgend **Auftraggeber** genannt -

und

vertreten durch

- nachfolgend **Auftragnehmer** genannt -

wird für die Baumaßnahme:

**Neu- und Umbau Rechenzentrum RZ E1-Ost
am Standort Friedrichstadt
des Städtischen Klinikums Dresden**

folgender Vertrag geschlossen:

§1 Gegenstand des Vertrags, Stufenweise Beauftragung

- 1.1 Gegenstand des Vertrags sind Leistungen der Fachplanung Technische Ausrüstung – Informationstechnik, KGR 400, der Leistungsphasen 2 bis 8 entsprechend des Leistungsbildes in § 55 HOAI 2021 sowie besondere Leistungen.

Bezeichnung des Bauvorhabens einschließlich Angaben zum Grundstück:

Neu- und Umbau Rechenzentrum RZ E1-Ost am Standort Friedrichstadt des Städtischen Klinikums Dresden

Art des Bauvorhabens:

- Neubau
- Umbau
- Erweiterung
- Modernisierung
- Instandsetzung
- Sanierung

- 1.2 Planungsziele (kurze Beschreibung der Zielvorstellung des Auftraggebers bezüglich Nutzung, Qualitätsstandards, sonstige Planungsziele):

Gegenstand des Vertrags sind Leistungen der Fachplanung Technische Ausrüstung – Informationstechnik, KGR 400, der Leistungsphasen 2 bis 8 entsprechend des Leistungsbildes in § 55 HOAI 2021. Ferner werden in geringem Umfang auch Leistungen der KGR 300, 500 sowie KGR 630 erforderlich. Das Brandschutzkonzept ist durch den Auftragnehmer zu erstellen. Die Genehmigungsplanung inkl. aller erforderlichen Bauvorlagen erfolgt durch den Auftragnehmer.

Weitere Einzelheiten zum Bauvorhaben und zu den konkreten Planungszielen ergeben sich aus der Aufgabenstellung, die diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügt ist.

- 1.3 Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt stufenweise. Die Leistungen des Auftragnehmers werden dabei vom Auftraggeber in folgenden Leistungsstufen abgerufen:

- Leistungsstufe 1: Grundleistungen der Leistungsphasen 2 bis 4 sowie folgende Besondere Leistungen: wie diese in der **Anlage 2** „Leistungsbeschreibung und Honorarblatt“ aufgeführt und gekennzeichnet sind
- Leistungsstufe 2: Grundleistungen der Leistungsphasen 5 bis 7 sowie folgende Besondere Leistungen: wie diese in der **Anlage 2** „Leistungsbeschreibung und Honorarblatt“ aufgeführt und gekennzeichnet sind

- Leistungsstufe 3: Grundleistungen der Leistungsphase 8 sowie folgende Besondere Leistungen: wie diese in der **Anlage 2** „Leistungsbeschreibung und Honorarblatt“ aufgeführt und gekennzeichnet sind
- 1.4 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Unterzeichnung dieses Vertrags zunächst nur mit den Leistungen der Leistungsstufe 1. Die Leistungen der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber später zu den Bedingungen dieses Vertrags abrufen. Der Abruf hat schriftlich zu erfolgen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken. Erst nach erfolgreichem Abschluss der jeweiligen Leistungsstufe erfolgt die Freigabe zur Bearbeitung der nachfolgenden Leistungsstufe. Die Weiterbeauftragung bedarf keines erneuten Vertragsabschlusses. Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.
- 1.5 Jeweils sechs Wochen vor dem vorgesehenen Ende der gegenwärtig zu erbringenden Leistungen hat der Auftragnehmer beim Auftraggeber schriftlich nachzufragen, ob dieser weitere Leistungsstufen abrufen will. Ruft der Auftraggeber daraufhin eine oder mehrere weitere Leistungsstufen binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang dieser Frage ab, führt der Auftragnehmer die abgerufene Leistung unmittelbar im Anschluss daran aus. Andernfalls ist der Auftragnehmer nur verpflichtet, diese Leistungen mit einer Vorlaufzeit von sechs Wochen auszuführen. Der Auftragnehmer wird von der Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, frei, wenn der Auftraggeber sie nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach vollständiger Beendigung der Leistungen der vorangegangenen Leistungsstufe abrufft.

§ 2 Vertragsbestandteile

- 2.1 Der Vertrag hat die folgenden Vertragsbestandteile, wobei die nachfolgende Reihenfolge gleich der Rangfolge für die Anwendung und Auslegung ist:
- die Bestimmungen dieses Vertrags einschließlich seiner Anlagen Nr. 1 bis 8,
 - die der Vergabe-Nr. 2024-GB313-00030 zugrundeliegenden Vertragsunterlagen in der letzten Fassung sowie sämtliche Anlagen, Formulare etc.,
 - die jeweils geltenden Satzungen und sonstigen Vorschriften der Landeshauptstadt Dresden, insbesondere die Dienstordnung zur Vergabe öffentlicher Aufträge (DO Vergabe), die diesem Vertrag in der derzeitigen Fassung als **Anlage 3** benannt sind
 - die für das Bauvorhaben relevanten öffentlichen-rechtlichen Vorschriften,
 - die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung, wobei diese lediglich zur Beschreibung der Leistungsinhalte und nicht zur Honorarberechnung herangezogen wird,

- die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere diejenigen über den Werkvertrag und ähnliche Verträge (§§ 631 ff. BGB),
- das Angebot des Auftragnehmers.

2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausdrücklich ausgeschlossen und zwar auch dann, wenn sich der Auftragnehmer im zukünftigen Schriftverkehr auf diese bezieht oder auf diese hinweist.

§ 3 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Leistungen in der jeweiligen Leistungsstufe zu erbringen, die zur Herbeiführung der in § 1 dieses Vertrags und der Aufgabenstellung (**Anlage 1**) genannten Planungsziele erforderlich sind. Insbesondere hat der Auftragnehmer die in der **Anlage 2** „Leistungsbeschreibung und Honorarblatt“ aufgeführten und gekennzeichneten Leistungen auszuführen, soweit die jeweilige Leistungsstufe beauftragt ist.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die Vorgaben der genehmigten Haushaltsunterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 3.3 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen grundsätzlich selbst zu erbringen. Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 3.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an projektbezogenen Besprechungen des Auftraggebers teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über diese Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor. Zudem fertigt der Auftragnehmer über die von ihm geführten sonstigen Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften an und erstellt zudem zu den sonstigen Vorgängen bezüglich des Bauvorhabens zusammengefasste Berichte. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.
- 3.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsphase 8 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baubüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen. Die Räume für das Baubüro werden dem Auftragnehmer kostenfrei bereitgestellt, wobei der Auftragnehmer die Betriebskosten zu tragen hat.

Die Räume sind wie folgt eingerichtet:

- Telefonanschluss
- Möblierung

- 3.6 Der Auftragnehmer hat Anordnungen des Auftraggebers unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Kosten-, Quantitäts-, Qualitäts-, Termin- oder sonstigen Vorgaben gefährden. Hat der Auftragnehmer insoweit Bedenken, ist er verpflichtet, diese unverzüglich gegenüber dem Auftraggeber mitzuteilen und schriftlich zu begründen.
- 3.7 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf die darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der zu realisierenden Bauleistungen.
- 3.8 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen und sonstigen Unterlagen müssen den Vorgaben dieses Vertrags, des Vergabehandbuchs des Bundes (VHB) sowie der CAFM-CAD-Standards des Auftraggebers (**Anlage 4**) entsprechen. Die vorgenannten Unterlagen sind dem Auftraggeber farbig in kopierfähiger Ausführung jeweils in 2-facher Ausfertigung und zugleich digital im offenen Format: (*.dxf; *.dwg; *.xls; *.doc) sowie im geschlossenen Format: (*.pdf mit Texterkennung) zu übergeben.
- 3.9 Soweit der Auftragnehmer etwaige Vergaben vorzubereiten oder an diesen mitzuwirken hat, hat der Auftragnehmer mit der Vergabestelle und dem zuständigen Fachplaner des Auftraggebers zusammenzuarbeiten. Die jeweilige Dienstordnung zur Vergabe öffentlicher Aufträge (DO Vergabe) ist einzuhalten.
- 3.10 Bezüglich der Änderungen von Leistungen des Auftragnehmers gelten die gesetzlichen Regelungen. Abweichend hiervon ist der Auftraggeber jedoch zu einer Anordnung der jeweiligen Leistungsänderung insbesondere auch dann berechtigt, soweit
- der Auftragnehmer ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
 - nach Vorlage des Angebots eine Einigung endgültig gescheitert ist oder
 - die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung

des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

§ 4 Kosten

- 4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze Fachplanung Techn. Ausrüstung – Informationstechnik von Mio. 2.559.100,- € brutto nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 300, 400, 500 sowie KGR 630 nach DIN 276-1: 2018-12. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.
- 4.2 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen.
- 4.3 Unabhängig von der Beachtung der Kostenobergrenze hat der Auftragnehmer alle Möglichkeiten zur Einsparung von Kosten für Bau und Betrieb des Gebäudes unter Beachtung der vorgegebenen Quantitäts-, Qualitäts- und Terminziele unter Wahrung des vom Auftraggeber gebilligten Planungskonzeptes auszuschöpfen. Er hat dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowohl beim Bau als auch beim Betrieb des Gebäudes einzeln wie im Zusammenhang zu beachten. Die Planung muss Betriebsabläufe funktionsell optimieren und ermöglichen, die künftigen Betriebs- und Unterhaltungskosten des Objektes in Abhängigkeit von den funktionalen Nutzungszielen gering zu halten. Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die absehbaren Betriebs-, Verbrauchs- oder Instandhaltungskosten so steigen, dass die Einsparungen dadurch ausgeglichen werden.
- 4.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Kostenkontrolle in der Gliederung gemäß DIN 276: 2018-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/vergabeorientierten Kostenkontrolleneinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben.

§ 5 Pflichten des Auftragnehmers bei Fördermittelvorhaben

- 5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorgaben etwaiger Zuwendungsgeber einzuhalten, wie sich diese insbesondere aus dem jeweiligen Zuwendungsbescheid ergeben.
- 5.2 Insbesondere hat der Auftragnehmer bei Fördermittelvorhaben Folgendes zu beachten und einzuhalten:

- Die Kosten sind in allen Kostenermittlungen separat gemäß den im Zuwendungsbescheid definierten Teilobjekten und/oder Gebäuden entsprechend des Kostendatenblatts auszuweisen.
- Die Leistungsverzeichnisse sind nach DIN 276 so aufzustellen, dass gemäß Kostendatenblatt des Zuwendungsbescheids abgerechnet werden kann (insbesondere hinsichtlich unterschiedlicher Fördersätze).
- Die Abschlags- und Schlussrechnungen der ausführenden Unternehmen sind in Vorbereitung der Kostenfeststellung ebenfalls nach Kostendatenblatt des Zuwendungsbescheids zu prüfen und zu bearbeiten (Aufgliederung des Gesamtbruttobetrages in Titel und Kostengruppen).
- Die Honorare sind für die definierten Teilobjekte und/oder Gebäude entsprechend des Kostendatenblatts separat auszuweisen und abzurechnen.

Liegt ein Zuwendungsbescheid noch nicht vor, hat der Auftragnehmer bei der Umsetzung der vorstehenden Punkte zunächst auf die Vorgaben des Fördermittelantrags abzustellen.

§ 6 Termine und Vertragsstrafe

- 6.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

Abgabe Fö.Mittel-Antragsunterlagen (LPH 3)	spätestens am 01.10.2025
Einreichung des Antrages auf Baugenehmigung	spätestens am 03.11.2025

- 6.2 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden folgende Vertragsfristen vereinbart:
(Angabe in Anzahl Wochen nach Auftragserteilung)

Leistungen

Leistungszeitraum

<u>Leistungen</u>	<u>Leistungszeitraum</u>
Fertigstellung sämtlicher Leistungen der Leistungsstufe 1 inkl. Fördermittelantrag und Bauantrag (= Leistungsphase 2 - 4)	37 Wochen
Fertigstellung sämtlicher Leistungen der Leistungsphase 5 bis 6	73 Wochen
Fertigstellung sämtlicher Leistungen der Leistungsphase 7 bis 8	255 Wochen

- 6.3 Gerät der Auftragnehmer mit den in § 6.2 genannten Vertragsfristen in Verzug, so hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Nettogesamthonorars je Werktag zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist insgesamt auf höchstens 3 % der Nettogesamthonorars begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Zwischenterminen ist der Teil des Honorars maßgeblich, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht. Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für einen Zwischentermin wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere Zwischentermine und/oder den Endfertigstellungstermin angerechnet. Die Vertragsstrafenregelung gilt ebenso im Falle der Vereinbarung neuer Vertragsfristen; einer neuen Vereinbarung der Vertragsstrafe bedarf es in diesem Fall nicht. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist jedoch auf weitere Ansprüche des Auftraggebers anzurechnen.

§ 7 Honorar

- 7.1 Die Einzelheiten zum Honorar des Auftragnehmers sind in der **Anlage 2** „Leistungsbeschreibung und Honorarblatt“ festgehalten. Die Parteien sind sich einig, dass das Honorar nicht auf der Grundlage der HOAI berechnet wird.
- 7.2 Bei den in der **Anlage 2** genannten Honoraren handelt es sich um pauschale Festpreise. Mit diesen sind sämtliche erforderlichen Aufwendungen des Auftragnehmers abgegolten, so dass z. B. auch keine Zuschläge für Umbau und Modernisierung etc. zusätzlich anfallen.
- 7.3 Das Honorar ist vom Auftraggeber zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer an den Auftragnehmer zu zahlen. Der Auftragnehmer hat die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen, soweit diese anfällt.

§ 8 Abnahme

Die Leistungen des Auftragnehmers bedürfen einer gemeinsamen förmlichen Abnahme.

§ 9 Gewährleistung und Schadenersatz

Die Gewährleistungs- und Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

- 10.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers müssen mindestens betragen:
- für Personenschäden 3.000.000,00 EUR
für sonstige Schäden 2.500.000,00 EUR
- 10.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Versicherung bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufrecht zu erhalten.
- 10.3 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers den Versicherungsschutz im vereinbarten Umfang nachzuweisen. Weist der Auftragnehmer den Versicherungsschutz nicht innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber nach, ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

§ 11 Verwertungs- und Nutzungsrechte des Auftraggebers

- 11.1 Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von ihm für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen (verkörpert oder in elektronischer Form) sowie an den für das Bauvorhaben erbrachten Leistungen. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte auf Dritte zu übertragen. Zur Übertragung von Leistungen für das Bauvorhaben an freie Mitarbeiter oder sonstige Dritte ist der Auftragnehmer nur – unter Einhaltung der sonstigen vertraglichen Vorgaben – berechtigt, soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an diesen Leistungen verschafft.
- 11.2 Der Auftraggeber bzw. dessen Rechtsnachfolger darf die Unterlagen, die Leistungen des Auftragnehmers für das Bauvorhaben und das ausgeführte Bauwerk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern. Besteht ein Urheberpersönlichkeitsrecht, ist dieses zu wahren und der Auftragnehmer anzuhören, bevor das Bauwerk geändert wird.
- 11.3 Der Auftraggeber bzw. dessen Rechtsnachfolger hat das Recht zur Veröffentlichung des nach den Plänen des Auftragnehmers errichteten Bauwerks, der Unterlagen und eventueller Modelle unter Namensangabe des Auftragnehmers.
- 11.4 Mit dem vereinbarten Honorar sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen und erbrachten Leistungen abgegolten.

§ 12 Kündigung

- 12.1 Eine Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach § 648 a BGB. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Auftraggeber liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer
- es unterlässt, einer bindenden Weisung des Auftraggebers nachzukommen oder
 - nachhaltig und erheblich die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen unterlässt.
- 12.2 Der Auftraggeber hat zudem ein freies Kündigungsrecht nach § 648 Satz 1 BGB. Der Auftraggeber ist auch bei einer freien Kündigung berechtigt, statt einer vollständigen Kündigung lediglich eine Teilkündigung des Vertrags vorzunehmen; diese muss sich auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks des Auftragnehmers beziehen.
- 12.3 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer seine Arbeiten abzuschließen und seine Leistungsergebnisse in einer Art zu ordnen, die eine Übernahme und Fortführung des Bauvorhabens durch einen Dritten ohne unangemessene Schwierigkeiten möglich macht.
- 12.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform gemäß § 650 h BGB.
- 12.6 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 12 Werktagen nach Kündigung den vom Auftragnehmer erreichten Leistungsstand festzustellen und zu dokumentieren. Die Regelung in § 648 a Abs. 4 BGB gilt auch im Falle einer freien Kündigung.

§ 13 Vertretungsmacht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Auftraggeber zu vertreten. Die Einräumung einer Vollmacht ist mit dem vorliegenden Vertrag nicht verbunden. Soll dem Auftragnehmer zu einem späteren Zeitpunkt eine Vollmacht erteilt werden, bedarf diese der Schriftform (§ 126 BGB).

§ 14 Personaleinsatz des Auftragnehmers

- 14.1 Projektleiter des Auftragnehmers ist:
Frau/Herr:
- Stellvertretender Projektleiter ist:
Frau/Herr:

- 14.2 Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die genannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden. Eine Auswechslung des Projektleiters und seines Stellvertreters darf nur mit vorhergehender Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Die hinreichende Qualifikation der eingesetzten Personen ist vom Auftragnehmer nachzuweisen.

§ 15 Verschwiegenheitspflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Tatsachen und Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Vertragsverhandlung oder in Ausübung oder aus Anlass seiner Tätigkeit bekannt werden, geheim zu halten. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

§ 16 Verpflichtungserklärung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers eine Verpflichtungserklärung nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten vor der zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall auch dafür zu sorgen, dass seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Mitarbeiter ebenfalls eine solche Verpflichtungserklärung abgeben.

§ 17 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind. Das Recht des Auftragnehmers zur Aufrechnung besteht uneingeschränkt, soweit seine aufgerechnete Forderung mit der Forderung des Auftraggebers im Gegenseitigkeitsverhältnis steht.

§ 18 Anwendbares Recht, Vertragssprache, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 18.1 Für alle Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist deutsch.
- 18.2 Soweit der Auftragnehmer Kaufmann ist, ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand Dresden.

§ 19 Ergänzende Vereinbarungen

19.1 _____

19.2 _____

Ort/Datum

Ort/Datum

.....
Auftraggeber

.....
Auftragnehmer

Anlagen:

- Aufgabenstellung nebst Anlagen A 1 bis A 2 (**Anlage 1**)
- Leistungsbeschreibung und Honorarblatt (**Anlage 2**)
- Dienstordnung zur Vergabe öffentlicher Aufträge (DO Vergabe), derzeitige Fassung (**Anlage 3**) – *internes Dokument, Ausreichung lediglich an AN, Möglichkeit zur vor-Ort-Einsicht besteht*
- CAFM-CAD-Standards (**Anlage 4**)
- Übersichtsplan der Liegenschaft Friedrichstadt des Städtischen Klinikums Dresden (**Anlage 5**)
- Rechnungsprüfblatt (**Anlage 6**)
- Zusammenstellung Revisionsunterlagen (**Anlage 7**) – *interne Dokumente, Ausreichung lediglich an AN nach Auftragserteilung*